



Abteilung 13

→ Umwelt und  
Raumordnung

Referat Wasser-, Abfall- und  
Umweltrecht

Bearb.: Christoph Stolz  
Tel.: +43 (316) 877-4877  
Fax: +43 (316) 877-3490  
E-Mail: anlagenrecht@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT13-217307/2024-5

Graz, am 19.12.2024

Ggst.: lt. Verteiler; Wasserversorgungsanlage Geothermie Neudau,  
Kotax Farm & Forestry GmbH, 8292 Neudau, Schloss 1,  
Genehmigungsverfahren, geothermische Tiefenbohrung,  
Errichtung und Pumpversuch GT1 und GT2, Kundmachung

## Kundmachung

Mit Eingabe vom 21. Juni 2024 hat die Red Drilling & Services GmbH, im Auftrag der Kotax Farm & Forestry GmbH um die wasserrechtliche Bewilligung für

- Die Niederbringung der abgelenkten Bohrungen Neudau GT1 und Neudau GT2 auf Gst. Nr. 1052/1 sowie 970 in der Gemeinde Neudau (KG 61427) auf die Planteufe von max. 2848 mTVD zur Erschließung thermaler Tiefengrundwässer aus den Paläozoischen Karbonaten,
- den Ausbau der Bohrung zur Thermalwassersonde zur langfristigen Wärmeversorgung durch das Thermalwasser,
- die Durchführung von wasserwirtschaftlichen Versuchen in Kombination mit Säurestimulationsarbeiten mittels bis zu 2x 200 m<sup>3</sup> 20%iger HCl je Bohrung:
  - Freiliften der Bohrungen Neudau GT1 und GT2 mittels Mammutpumpe oder TKP (Tauchkreislumpumpe) über ca. 4 Stunden über eine Gesamtmenge von 288 m<sup>3</sup>.
  - Durchführung von Säurestimulationsarbeiten pro Bohrung mit bis zu 2x 200 m<sup>3</sup> 20%iger HCl sowie Injektion von Verdrängungswasser von bis zu 2x 300 m<sup>3</sup> (Trinkwasserqualität) zur Verteilung der Säure in den Nahbohrlochbereich
  - Durchführung eines wasserwirtschaftlichen Kurzzeittests als Produktionsversuch pro Bohrung über eine Gesamtfördermenge von 3.600 m<sup>3</sup> bei gleichzeitiger Rückförderung der

- abreagierten Säurereaktionsprodukten sowie einer obertägigen Zwischenspeicherung der Produktionswässer in mobile Speicherbecken mit einem Speichervolumen von ca. 4.400 m<sup>3</sup>
  - Einleitung der im Rahmen des Freiliftens sowie des Kurzzeittests geförderten Wässer in das Kanalisationsnetz der Gemeinden Neudau/Burgau
- Die Durchführung von kombinierten wasserwirtschaftlichen Versuchen zwischen beiden Bohrungen als geschlossener Kreislaufstest:
    - Durchführung eines wasserwirtschaftlichen Langzeittests über eine Dauer von ca. 27 Tagen mit Förderung aus der Bohrung Neudau GT1 bei gleichzeitiger Reinjektion des geförderten Thermalwassers in die Bohrung Neudau GT2
    - Max. beantragter Volumenstrom von bis zu 80 l/s (flüssiger Aggregatzustand des Tiefengrundwassers gemessen über Tage) mit einem Gesamtvolumen von 167.616 m<sup>3</sup>

angesucht.

Zur Erhebung des Sachverhalts im Rahmen des behördlichen Ermittlungsverfahrens wird eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

**Mittwoch, den 15. Jänner 2025,**

mit dem Zusammentritt **beim Rathaus der Gemeinde Neudau, Mehrzweckhalle, 1. Stock, Hauptplatz 1, 8292 Neudau,**

**um 09:30 Uhr**

anberaumt.

**Rechtsgrundlagen:**

- §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 88/2023
- §§ 10, 32, 56, 99 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018

**Verfahrensleiter** ist Herr Christoph Stolz

**Wasserbautechnischer Amtssachverständiger** ist Herr DI Wolfgang Schitter

**Hydrogeologischer Amtssachverständiger** ist Herr Mag. Peter Rauch

**Bitte beachten Sie!**

Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde (Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, E-Mail: [abteilung13@stmk.gv.at](mailto:abteilung13@stmk.gv.at)) schriftlich während der Amtsstunden (Montag – Donnerstag von 08:00 bis

15:00 Uhr, Freitag von 8:00 – 12:30 Uhr) oder während der Verhandlung mündlich vorgebracht werden. Verspätete Einwendungen können nicht berücksichtigt werden. Unterlassene und verspätete Einwendungen haben den Verlust der Parteistellung zur Folge.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Unabhängig von allfälligen Einwendungen wird durch die Wasserrechtsbehörde geprüft, ob das Vorhaben öffentliche Interessen oder Rechte Dritter nachteilig berührt.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch Leitungsführungen werden die erforderlichen Dienstbarkeiten des Leitungsrechtes eingeräumt, sofern nicht Einwendungen erhoben werden.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung bei der Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8011 Graz, und beim Gemeindeamt der Gemeinde Neudau zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Landeshauptmann  
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i.V.

**Christoph Stolz**  
*(elektronisch gefertigt)*